

# Ortsgemeinde Pleckhausen



## **Benutzungsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Pleckhausen, Eiderbachstr. 6, 56593 Pleckhausen**

### **§ 1**

#### **Widmungszweck**

(1) Träger des Dorfgemeinschaftshauses ( DGH ) ist die Ortsgemeinde Pleckhausen. Der Saal einschließlich Nebenräumen steht vorrangig zur Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere kultureller Art) der Ortsgemeinde Pleckhausen zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus den als Veranstaltern zugelassenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen als Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Durchführung von kulturellen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen öffentlicher und privater Art zur Verfügung.

(3) Gewerbliche Ausstellungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen sind zugelassen. Gewerbliche Verkaufsveranstaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Ortsbürgermeister.

(4) Als Veranstalter werden zugelassen:

a) Natürliche Personen

b) Juristische Personen:

- Anerkannte Vereine
- gemeinnützige Organisationen
- in Rheinland-Pfalz anerkannte Religionsgemeinschaften und politische Parteien
- Schulen und Verbände
- gewerbliche Veranstalter.

(5) Abweichend von Absatz 2 darf das Dorfgemeinschaftshaus durch Nutzungsberechtigte im Sinne von Absatz 4 nur für solche Veranstaltungen benutzt werden,

a ) die organisatorischen oder internen Zwecken im Sinne des § 9 Parteiengesetzes dienen

und

# Ortsgemeinde Pleckhausen



b ) die einen konkreten regionalen Bezug zur Ortsgemeinde Pleckhausen oder der Verbandsgemeinde Flammersfeld aufweisen.

(6) Die Verwaltung des Bürgersaals einschließlich der Nebenräume erfolgt durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pleckhausen oder durch einen von der Ortsgemeinde Beauftragten. Für die laufende Aufsicht und Wartung des Dorfgemeinschaftshauses ist ein / e Hausmeister / in bestellt, die / der als Bevollmächtigte ( r ) der Ortsgemeinde handelt.

## § 2

### Gebrauchsüberlassung

(1) Die Gebrauchsüberlassung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages.

Der Vertragsabschluss ist mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Veranstaltung unter Angabe des Benutzungszweckes und der Nutzungsdauer bei der Ortsgemeinde Pleckhausen zu beantragen. Der Ortsbürgermeister oder die / der Beauftragte entscheiden grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Einganges.

Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist das Programm vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen. Im Antrag sind die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen

namentlich zu benennen. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu den mit der Gemeinde oder der / dem Beauftragten vereinbarten Zeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung mit notwendigen Auf- und Abbauezeiten unter Berücksichtigung der gemeindlichen Terminplanung. Soweit keine anders lautende Regelung getroffen worden ist, kann der Aufbau am Tag vor der Veranstaltung ab 12 Uhr erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt am Tag nach der Veranstaltung nach Vereinbarung.

(2) Der Abschluss des Mietvertrages kann versagt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt. Je nach Art der Veranstaltung kann im Mietvertrag vereinbart werden, dass die Gebrauchsüberlassung vom Nachweis einer ausreichend hohen Veranstalterhaftpflichtversicherung abhängig gemacht wird.

(3) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Mieter diese Benutzungsordnung sowie die Mietgebühren ausdrücklich an.

(4) Mit gemeinnützigen Vereinen ist der Abschluss eines regelmäßigen Mietverhältnisses zulässig. Die regelmäßige Nutzung liegt dann vor, wenn die Nutzung wenigstens einmal monatlich erfolgt. Bei geringerer Häufigkeit ist für jede Nutzung ein besonderer Mietvertrag abzuschließen. Bei regelmäßiger Nutzung führt ein Nutzungsverzicht von mehr als zwei Monaten zur Auflösung des Mietverhältnisses. Veranstaltungen des Mieters, die von dem Mietvertrag über die regelmäßige Nutzung nicht erfasst sind, bedürfen eines gesonderten Mietvertrages. Die regelmäßige Nutzung ist nur von montags bis donnerstags möglich.

(5) Der Mietvertrag über ein regelmäßiges Mietverhältnis wird für die Dauer von einem Jahr befristet. Auf schriftlichen Antrag des Mieters, der mindestens zwei Monate vor dem Vertragsende zu stellen ist, kann der Mietvertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Änderungen

# Ortsgemeinde Pleckhausen



jeglicher Art im Mietverhältnis bedürfen schriftlicher Vereinbarungen zwischen Vermieterin und Mieter.

(6) Zur Deckung evtl. Schadenersatzansprüche der Vermieterin infolge Beschädigung des Gebäudes und der Einrichtung hat der Mieter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe der Miete zu zahlen. Im Falle der mängelfreien Abnahme nach der Veranstaltung (siehe § 2 Abs.1) wird die Kautions mit den Nebenkosten verrechnet und ein evtl. Guthaben erstattet.

## § 3

### Lärmschutz

- (1) Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 20.12.2000 sind einzuhalten.
- (2) Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Lärm ist bei musikalischer Unterhaltung ( Kapelle, Alleinunterhalter, elektronische Musik oder Gesang ) darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Dies gilt insbesondere für die Zeiten zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Musik und Gesang sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- (3) Uneingeschränkter Schankbetrieb außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses, unnötige Motorengeräusche, unnötiges Türen schlagen, Hupen, etc. zur Nachtzeit sind nicht gestattet.
- (4) Der Veranstalter / Mieter hat darauf zu achten, dass sich Besucher im Freien so verhalten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Hierzu ist z.B. das Mitführen von alkoholischen Getränken außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere nach 22:00 Uhr nicht zulässig.
- (5) Der Lieferanteneingang zur Küche ist kein regulärer Eingang bzw. Ausgang. Er darf nur für Lieferzwecke genutzt werden; ansonsten ist er geschlossen zu halten.
- (6) Die Notausgänge aus dem Saal bzw. aus dem Feuerwehrunterrichtsraum, sofern dieser mit genutzt wird, dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Bei Zuwiderhandlungen ertönt ein Alarmsignal, dass nur vom Hausverwalter ausgeschaltet werden kann. Dem Veranstalter wird eine Unkostenpauschale von **50,- €** in Rechnung gestellt.
- (7) Bei Veranstaltungen steht der Parkplatz unterhalb des DGH zur Verfügung.

## § 4

### Mietzins

Die Höhe der Mietgebühren ist in der Übersicht über die Mietgebühren geregelt. Die Mietgebühren sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

# Ortsgemeinde Pleckhausen



## § 5

### Nebenkosten

Neben der Miete sind Nebenkosten der Gemeinde zu erstatten. Einzelheiten hierzu sind in der Übersicht der Mietgebühren geregelt, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

## § 6

### Allgemeine Pflichten / Rauchverbot

(1) Der Mieter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. **In sämtlichen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses darf nicht geraucht werden.** Der Abschluss eines Mietvertrages nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung entbindet den Mieter nicht davon, seine Veranstaltungen nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Der Mieter hat die bei der Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie immissionsrechtliche, polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

(3) Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Sperrstundenüberschreitung, usw., hat der Mieter mit den zuständigen Verwaltungsstellen zu regeln. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig angemeldet werden und der Vergütungsanspruch erfüllt wird. Die Ortsgemeinde Pleckhausen wird von dem Mieter ausdrücklich von allen Ansprüchen der GEMA freigestellt.

(4) *Miete und Kautions sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Nebenkosten werden mit der Kautions verrechnet (siehe § 2 Abs.6). Reicht die Kautions für die Nebenkosten nicht aus, so wird die Differenz spätestens eine Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.*

## § 7

### Hausrecht / Besondere Pflichten

(1) Das Hausrecht wird während der Veranstaltung vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Ortsgemeinde Pleckhausen berechtigt, den Mieter und seine Beauftragten auf ihre Pflichten hinzuweisen bzw. das Hausrecht, wenn es auch weiterhin nachlässig gehandhabt wird, an Stelle des Mieters auszuüben.

(2) Die Ortsgemeinde kann in bestimmten Einzelfällen verlangen, dass der Mieter einen Ordnungsdienst stellt. Dieser ist der Ortsgemeinde rechtzeitig namentlich bekannt zu geben. Durch eine ausreichende Zahl von Sicherheitskräften bzw. eigenen Ordnungskräften hat der Mieter vor, während und nach der Veranstaltung in und um das Veranstaltungsgebäude Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Besonders hingewiesen wird auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Die Ortsgemeinde kann die Überlassung der Räume für öffentliche

# Ortsgemeinde Pleckhausen



Veranstaltungen mit Alkoholausschank davon abhängig machen, dass ein Ordnungsdienst eingesetzt wird und Art und Umfang bestimmen.

(3) Während der Vertragsdauer und nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus zu verwehren. Insbesondere sind nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Eingänge des Dorfgemeinschaftshauses ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.

(5) Der Mieter hat für einen ungehinderten Zugang, durch den eine unmittelbare Zufahrt von Feuerwehr-, Polizei-, Arzt- und ähnlichen Fahrzeugen sichergestellt ist, Sorge zu tragen.

(6) Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, von der künftigen Benutzung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.

## § 8

### Bevollmächtigte der Ortsgemeinde

(1) Den Bevollmächtigten der Ortsgemeinde ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, der Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten der Ortsgemeinde ist nachzukommen.

(2) Den Bevollmächtigten der Ortsgemeinde obliegt grundsätzlich die Wartung und Bedienung der Elektro-, Wasser-, Akustik- und Beleuchtungsanlage während der Veranstaltung. In Einzelfällen dürfen Mieter nur mit Einwilligung des Hausmeisters und nach Einweisung selbst die Technik bedienen. Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen, sind vom Veranstalter / Mieter zu tragen.

(3) Die vertragsmäßigen Pflichten des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Gemeinde nicht berührt.

## § 9

### Bestuhlung

(1) Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung vor und nach der Veranstaltung obliegt dem Mieter / Veranstalter und darf nur in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.

## § 10

### Aufbauten und Dekorationen

(1) Der Mieter ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Pleckhausen Aufbauten in dem Saal zu errichten.

(2) Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Dekoration und Ausschmückung des Saales obliegt dem Mieter. Es dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Dekorationen an der Decke und an Wänden dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen in

# Ortsgemeinde Pleckhausen



Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 3,00 m vom Fußboden entfernt sein.

(3) Der Mieter darf eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in das Dorfgemeinschaftshaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Pleckhausen keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen.

(4) Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen und Ausschmückungen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Hat die Verletzung der Beseitigungspflicht die Behinderung oder den Ausfall nachfolgender Veranstaltungen zur Folge, so hat der Mieter der Ortsgemeinde einen hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

## § 11

### Garderobe

Für die Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie wird in eigener Regie des Mieters durchgeführt.

## § 12

### Ausschankanlage (Theke) und Küche

(1) Das gesamte Inventar der Ausschankanlage und der Küche (z.B. Porzellan, Gläser Geschirr) wird vor und nach jeder Nutzung gezählt. Fehlbestände oder beschädigte Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen. Das Inventar wird dem Mieter für die Dauer der Mietzeit überlassen. Nach Ablauf der Mietzeit ist das genutzte Porzellan, Geschirr, Gläser u.a. wieder im sauberen Zustand der Ortsgemeinde zu übergeben. Die Theke und die Küche einschließlich des Mobiliars sind zu reinigen (und in den vorigen Zustand zu versetzen).

(2) Mit der Bedienung der Ausschankanlage dürfen nur Personen beauftragt werden, die hierfür die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Einholung der Genehmigung nach § 12 des Gaststättengesetzes (Schankerlaubnis) obliegt dem Mieter. Die Reinigung der Bierleitung wird vom Vermieter veranlasst; die entstehenden Kosten trägt der Mieter.

## § 13

### Fassbier-Bezugsverpflichtung / Verabreichung von Speisen

(1) Für den Fall, dass Fassbiere zum Ausschank kommen, ist der Mieter verpflichtet, diese vom Getränke Fach-, Groß- und Einzelhandel Rudolf Radermacher, Industriepark 14, 56593 Horhausen, Tel.: 02687 / 929917 zu beziehen.

(2) Die Verabreichung von kalten und warmen Speisen ist gestattet.



# Ortsgemeinde Pleckhausen



## § 14

### Toiletten

Die Aufsicht und Reinigung der Toilettenanlagen während der Mietzeit obliegt dem Mieter.

## § 15

### Reinigung

(1) Der Mieter hat das Foyer, den Saal einschließlich der genutzten Nebenräume und Toiletten am nächsten Werktag nach Ablauf der Mietzeit besenrein zu übergeben. Er ist verpflichtet, sämtliche aus der Benutzung entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Eine notwendige Nachreinigung wird von der Ortsgemeinde oder von einer beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Mieter im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages (siehe auch §§ 4 und 5).

## § 16

### Haftung

(1) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand des Saals einschließlich der Nebenräume und der Einrichtung zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Ortsgemeinde anzuzeigen. Ansonsten gelten Foyer, Saal, Nebenräume und Einrichtung als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

(2) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für

sämtliche an Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatzleistungen sind vom Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu erbringen.

(3) Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter.

(4) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für sämtliche Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtungen und der Zugänge zur Festhalle stehen. Er verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und ihre Bevollmächtigte.

(5) Bei Glätte oder Schneeglätte während der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus von Eis und Schnee freizuhalten. Die Streu- und Räumspflicht gilt auch für den Gehweg im Eingangsbereich.

# Ortsgemeinde Pleckhausen



## § 17

### Rücktritt

(1) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies gegenüber der Vermieterin mindestens **drei** Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter Rückgabe des Mietvertrages erklärt. Bereits geleistete Zahlungen des Mieters erstattet die Vermieterin zurück.

(2) Erklärt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, nicht rechtzeitig den Rücktritt oder führt er die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den in der Gebührenordnung festgelegten Mietzins in Höhe von 50 % für den Fall, dass eine anderweitige Verwendung der Mieträume nicht möglich ist.

(3) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) etwaige erforderliche Genehmigungen, die Gegenstand der allgemeinen Mieterpflichten sind, auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- c) durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 18

### Vertragsstrafe / Ersatzvornahme

(1) Kommt der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dem Mieter für jede Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe von 100,00 € aufzuerlegen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb einer Woche nach Festsetzung fällig. Die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters bleiben hiervon unberührt.

(2) Kommt der Mieter seiner Vertragspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, ist die Vermieterin nach Ablauf der vertraglichen Fristen ohne besondere Benachrichtigung des Mieters zur Ersatzvornahme berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Vermieterin zu erstatten.

## § 19

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft. Sie wurde in der öffentlichen Ratssitzung am 18. Juli 2011 beschlossen.

56593 Pleckhausen, den 18. Juli 2011

Alois Eul, Ortsbürgermeister